

## Statuten der FDP.Die Liberalen Wallisellen

### Zweck Art. 1

Die FDP.Die Liberalen Wallisellen ist als selbstständige Ortspartei eine Sektion der FDP.Die Liberalen Bezirk Bülach, sowie der FDP.Die Liberalen Kanton Zürich. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze und fördert das liberale Gedankengut in der Gemeinde. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit.

Die FDP.Die Liberalen Wallisellen ist als Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert, mit Sitz in Wallisellen.

### Mitgliedschaft Art. 2

Wer sich zu den Grundsätzen liberaler Politik bekennt und schriftlich seinen Beitritt erklärt, kann vom Vorstand als Mitglied aufgenommen werden.

Ein ablehnender Entscheid kann an die nächste Parteiversammlung weitergezogen werden.

Wer als Zuzüger bereits in einer anderen Gemeinde Mitglied der FDP.Die Liberalen war, wird vom Vorstand aufgrund der Mutationsmeldung der Kantonalpartei ohne weiteres in die Ortspartei aufgenommen und darüber informiert.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ausschliesslich auf das Ende des Rechnungsjahres.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Ein Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann an die nächste Parteiversammlung weitergezogen werden.

### Organisation Art. 4

Die Organe der FDP.Die Liberalen Wallisellen sind

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## Art. 5

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ. Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit die Bezeichnung von Kandidaten für Behörden und die Herausgabe von Parteiparolen.

Der Parteipräsident beruft die Parteiversammlung schriftlich, mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein. Die Parteiversammlung kann auch über Geschäfte beschliessen, welche nicht angekündigt sind, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Anstelle einer Parteiversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung auf dem Postweg oder per E-Mail anordnen. Der Zutritt zu Parteiversammlungen kann auch Interessenten gewährt werden. Diesen kommt beratende Stimme zu.

Die Parteiversammlung ist ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl beschlussfähig. Sie wird vom Parteipräsidenten geleitet. Sie entscheidet in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Parteipräsidenten doppelt; bei Anwesenheit beider Co-Präsidenten zählt die Stimme des älteren Co-Präsidenten doppelt. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

## Art. 6

Die Parteiversammlung tritt jährlich einmal als ordentliche Generalversammlung zusammen.

Diese wird vom Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus einberufen (massgebend ist der Poststempel der Einladung bzw. das Datum der Publikation oder der Versandtag des E-Mails) und befindet regelmässig über folgende Geschäfte:

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht des Präsidenten
- die Jahresrechnung
- die Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Wahl des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisoren, wobei die Amtszeit zwei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Präsident stimmt mit und gibt den Stichentscheid; bei Anwesenheit beider Co-Präsidenten zählt die Stimme des älteren Co-Präsidenten doppelt. Der Präsident kann eine Entscheidung auf dem Zirkulationsweg anordnen.

Wird ein Co-Präsidium gewählt, kann jedes Mitglied des Co-Präsidiums die statuarischen Rechte des Präsidenten wahrnehmen.

Der Vorstand führt die Partei administrativ und vertritt sie nach aussen.

Er lädt zu den Parteiversammlungen ein, bereitet deren Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

## Art. 8

Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden zwei Revisoren und ein Ersatzmann gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren können vom Vorstand jederzeit Auskunft über die finanziellen Angelegenheiten der Partei verlangen und in die Bücher und Belege Einsicht nehmen.

Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## Mittel Art. 9

Die Ausgaben der Partei werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Vermögenszinsen, Veranstaltungserträge usw.

Für die Finanzierung kommender Wahlen verpflichten sich die Behördenmitglieder (Gemeinderäte, Schulpfleger, Mitglieder der RPK sowie der Sozialbehörde) auf Beginn des Vereinsjahres jährlich 2% ihrer Behördenpauschale in die Wahlkasse der Partei einzuzahlen. Bei Austritt aus der Partei nach den Wahlen respektive während einer Legislaturperiode wird der gesamte Betrag, der bis Ende der Legislaturperiode voraussichtlich zu bezahlen ist, sofort fällig.

Der Vorstand kann in Einzelfällen einen ganzen oder teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrags beschliessen.

Über die durch die Generalversammlung festgesetzte Beitragspflicht hinaus ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen Art. 10

Ein Antrag auf Statutenänderungen muss dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Parteipräsident setzt die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur Parteiversammlung von den revidierten Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis.

Für die Statutenrevision ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Art. 11

Die Auflösung der FDP.Die Liberalen Wallisellen kann durch eine Dreiviertels-Mehrheit der Anwesenden an einer Parteiversammlung beschlossen werden, sofern dieses Traktandum mit 30-tägiger Voranzeige den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige in den Publikationsorganen der Gemeinde Wallisellen bekannt gegeben worden ist.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die FDP.Die Liberalen Kanton Zürich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 4. Juli 2019 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 12. März 1930 mit den beschlossenen Änderungen vom 30. April 1962, 10. Dezember 1971, 22. Juni 1983, 2. Juli 2001, 7. Juli 2008, 30. Juni 2010, 10. Juli 2014 sowie vom 13. November 2014.

Wallisellen, 4. Juli 2019  
FDP.Die Liberalen Wallisellen

**Patrik Blöchlinger**  
Präsident

**Arbela Statovci**  
Vizepräsidentin